§ 4 Auskunftspflicht der Waldbesitzer

[1]Die Waldbesitzer sind verpflichtet, die zur Durchführung der Waldschadensinventur notwendigen Auskünfte zu erteilen. [2]Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über

– Herkunft des Saat- und Pflanzgutes

– Behandlung der Waldbestände

– bisherige Schadensereignisse

– besondere forstliche Maßnahmen wie Düngung, Bodenbearbeitung, Entwässerung, Waldschutzmaßnahmen.